

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER
HAUPTVERSAMMLUNG DER
SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG
2009

**Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwertung eigener Aktien
§§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz (AktG)**

Der Vorstand hat zu TOP 12 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den vorgeschlagenen Ausschluss des Bezugsrechts vorzulegen. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Werden eigene Aktien anders als durch Einziehung verwertet, so werden wir unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einräumen. In erster Linie ist an das mittelbare Bezugsrecht über ein Kreditinstitut gedacht.

Den vorgeschlagenen Ausschluss des Bezugsrechtes begründen wir für nachfolgende Fälle wie folgt:

10%-Grenze

Mit dem vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss bei einer Veräußerung eigener Aktien in Höhe von nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, Aktienpakete kurzfristig und flexibel, insbesondere bei institutionellen und strategischen Investoren, zu platzieren. Neben möglichen Synergieeffekten erwartet die Verwaltung hiervon insbesondere einen Beitrag zu einer stabilen Entwicklung des Aktienkurses und einer Stärkung der Eigenmittel. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsenkurse auszunutzen und durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Betrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts führt wegen der schnellen Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Dadurch und durch den im Verhältnis zum gesamten börsennotierten Kapital geringen, bei maximal 10% liegenden Umfang der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss werden die Stimmrechts- und Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Entsprechend der Auslegung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durch die obergerichtliche Rechtsprechung stellt die Formulierung der Ermächtigung ferner klar, dass ein Überschreiten der 10%-Grenze durch Kumulierung verschiedener mit Bezugsrechtsausschluss getroffener Maßnahmen (hintereinander geschaltete Kapitalmaßnahmen oder Veräußerungen eigener Aktien) unzulässig ist.

Gegenleistung im Zusammenhang mit Unternehmens-, Beteiligungserwerben und Erwerb von Vermögensgegenständen

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, betrieblichen Vermögensgegenständen, gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten Dritter versetzt die Verwaltung in die Lage, bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel zu reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder Vermögensgegenstände gegen eigene Aktien zu erwerben und attraktive Zahlungsmodalitäten anbieten zu können. Die Ermächtigung ermöglicht im Einzelfall eine ausgewogene Finanzierung des Erwerbs oder Zusammenschlusses gegen eigene Aktien.

Im heutigen Wirtschaftsleben gehören der Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen und der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstiger Vermögensgegenstände gegen

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER HAUPTVERSAMMLUNG DER SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG 2009

Ausgabe von Aktien zur gängigen Marktpraxis. Die Inhaber attraktiver Akquisitionen sind häufig an der Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft als Gegenleistung für eine Veräußerung aus steuerlichen oder sonstigen Erwägungen interessiert. Darüber hinaus besteht seitens der Gesellschaft ein Interesse an der Möglichkeit, Inhabern potentieller Akquisitionen Aktien der Gesellschaft anzubieten. Das Angebot von Anteilen an der Gesellschaft stellt hierbei ein interessantes Gestaltungsmittel mit großer Anreizwirkung dar. Die Möglichkeit, im Rahmen eines Unternehmenserwerbs oder Zusammenschlusses alternativ oder zusätzlich zu einer Geldzahlung auch Aktien anbieten zu können, erweitert daher den Handlungsspielraum der Gesellschaft und stärkt ihre Verhandlungsposition. Zwar hat die Gesellschaft für diese Fälle auch ein genehmigtes Kapital zur Verfügung. Es sind aber Situationen möglich, in denen es nicht sinnvoll ist, den gesamten Kaufpreis aus einem genehmigten Kapital zu schöpfen, sondern für Teile des Kaufpreises auf eigene Aktien zurück zu greifen. So müssen im Einzelfall Aktienoptionspläne einer Zielgesellschaft abgelöst werden, oder es sind Teile des Kaufpreises an die Erreichung bestimmter Ziele geknüpft. In diesen Fällen kann es technisch schwierig sein, Aktien bei Erreichung der Ziele aus einem genehmigten Kapital auszugeben. Die Gesellschaft möchte daher die Möglichkeit zum Angebot eigener Aktien haben.

Ein Bezugsrechtsausschluss führt zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre; die oben dargestellten, mit einem Unternehmens- oder Beteiligungserwerb sowie dem Erwerb von Vermögensgegenständen gegen Aktien verbundenen Vorteile für die Aktionäre wären jedoch anders nicht zu realisieren. Bei Abwägung aller dieser Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den umschriebenen Grenzen für angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Aktiengewährung an Mitarbeiter

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Gewährung von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften soll die Verwaltung in die Lage versetzen, Ansprüche im Zusammenhang mit dem variablen Vergütungsmodell der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften zu erfüllen. Die Gesellschaft wird dadurch insgesamt in die Lage versetzt, die Vergütungsansprüche der Mitarbeiter unter der Maßgabe der bestmöglichen Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu erfüllen. Zwar gestattet § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG das Anbieten von eigenen Aktien an Mitarbeiter auch ohne besonderen Beschluss der Hauptversammlung. Die Gesellschaft möchte Aktien aber auch im Rahmen innovativer Beteiligungsmodelle anbieten können, die z. B. erst bei Erreichen besonderer Ziele wie bestimmter Ertragssteigerungen des Unternehmens Ansprüche begründen. Für eine entsprechende Flexibilität bei der Umsetzung solcher Beteiligungsmodelle benötigt die Gesellschaft eigene Aktien.

Spitzenausgleich

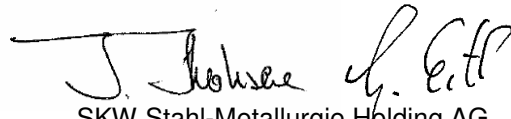
Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf die Zahl der zur Veräußerung bestimmten eigenen Aktien jeweils ein praktikables Bezugsverhältnis herstellen zu können. Andernfalls würden die technische Durchführung der Verwertung eigener Aktien und die Ausübung des Bezugsrechts erschwert.

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER
HAUPTVERSAMMLUNG DER
SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG
2009

Allgemeines

Die Verwaltung wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob sie von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen soll, wenn sich die Möglichkeiten konkretisieren, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Sie wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn sich die Verwendung im Rahmen der Vorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind, und wenn die Verwendung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Vorstand wird in der auf die Ausnutzung dieser Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten dieser Ausnutzung berichten.

Unterneukirchen, im April 2009


SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
Der Vorstand